

**Satzung des**  
**Arbeitskreis für historischen Schiffbau in Ostfriesland e.V.**  
in der Fassung vom 13.09.2022

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

„Arbeitskreis für historischen Schiffbau in Ostfriesland e.V.“

und hat seinen Sitz in Emden.

Der Verein ist unter VR 100360 im Vereinsregister des AG Aurich eingetragen. Das

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, Kunst und Kultur sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die historische Aufarbeitung von friesischen Handelsschiffen
- die Vermittlung und den Erhalt des maritimen Erbes der Seehafenstadt Emden
- die Erhaltung von maritimem Handwerk und Seemannschaft
- der Pflege und Instandsetzung des Nachbaus der historischen Seetjalk „Engelke Up De Muer“ und die Zugänglichmachung dieser für die Öffentlichkeit
- der Integration und Förderung von heranwachsenden Jugendlichen und Schülern bei den vorgenannten Punkten. Dies durch Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, die schwerpunktmäßig einen sozialen integrativen Charakter hat und die einer gesellschaftlichen wie sozialen Ausgrenzung präventiv entgegenwirkt. Die Arbeit des Vereins initiiert oder ergänzt die Hilfe für solche Menschen, die aufgrund ihres seelischen oder wirtschaftlichen Zustandes auf die Begleitung und Unterstützung angewiesen sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Vermögensverwendung

Etwaige Gewinne, Überschüsse oder Rücklagen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Anteile des Vereinsvermögens noch den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich bei Eintritt im Voraus für 1 Jahr fällig.

Die Mitgliedschaft wird verloren

durch Tod

Kündigung des Mitglieds

Ausschluss bei wichtigem Grund, der vom Vorstand vorgenommen wird.

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Jahres erklärt werden.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem/der Vorsitzenden  
dem/der Stellvertretende/-n Vorsitzenden  
dem/der Kassenwart/-in  
dem/der Schriftführer/-in  
dem/der Technischen Leiter/in

Der Verein wird nach außen vertreten durch die/den Vorsitzende/-n und stellvertretende/-n Vorsitzende/-n des Vorstandes gem. § 26 BGB gemeinschaftlich.

Der Vorstand kann unter Hinzuziehung von Experten einen erweiterten Vorstand von max. 2 Personen bilden.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwei** Vorstandsmitglieder + Vorsitzende/-n oder stellvertretende/-n Vorsitzende/-n anwesend sind.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse (insbesondere Geschichte, Marketing, Technik und Events) zu bilden, Beisitzer zu benennen und sachverständige Personen hinzuzuziehen.

Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes beim Vorliegen eines wichtigen Grundes. Das Mitglied ist zuvor anzuhören.

## § 6 Amtsperiode des Vorstandes

Alle Vorstandsmitglieder werden immer auf jeweils zwei Jahre gewählt.

Nach Ablauf dieser Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur rechtswirksamen Bestellung eines Vorstandes im Amt.

## § 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen die Aufgaben zu, die nach dem Gesetz für die Mitgliederversammlung vorgesehen sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Adresse zu laden.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform (schriftlich) vorliegen.

Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dieses schriftlich verlangt und begründet. Auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, drei Wochen vorher eingeladen werden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einer außerordentlichen Versammlung müssen dem Vorstand ebenfalls mindestens zehn Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung in Textform (schriftlich) vorliegen.

Wenn vom Mitglied ausdrücklich bewilligt, können die o.g. Einladungen per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird vom Vorstand bestimmt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet ist. Diesem Protokoll ist eine Liste der anwesenden Mitglieder beizufügen.

#### § 8 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bleibt als Liquidator im Amt. Für diese gelten die Vertretungsregelungen des § 5 entsprechend.

§ 10 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die

Stadt Emden, 26721 Emden, Frickensteinplatz,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.12.2022 beschlossen und durch Vorstandsbeschluss vom 11.01.2023 redaktionell angepasst. Die bisherige Satzung wird durch die neue Satzung ungültig.

Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung selbständig vorzunehmen.

Das Gleiche gilt für Einschränkungen oder Ergänzungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden.

Emden, den 11.01.2023



Alfred Marahrens  
- Vorsitzender -



Martin Saehrig  
- Stellvertretender Vorsitzender -



Inka Petersen  
- Schriftführerin -